

STATUTEN

des Vereines
**"Österreichische Medizinische Gesellschaft für Neuraltherapie
und Regulationsforschung"**

ZVR Zahl: 867524892

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Österreichische Medizinische Gesellschaft für Neuraltherapie und Regulationsforschung".
2. Er hat seinen Sitz in Hof am Leithaberge und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich sowie auf Interessenten im Ausland. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Gesundheitspflege auf dem Fachgebiet der Neuraltherapie und Regulationstherapien.

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Wissenschaftliche Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen;
 - b) Fallweise Zusammenkunft von Mitgliedern und neuraltherapeutisch interessierten Ärzten;
 - c) Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen;
 - d) Förderung von Forschungsarbeiten;
 - e) Einrichtung einer Bibliothek;
 - f) Entsprechende Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Wissenschaftliche Vorträge und Workshops im Rahmen inländischer und ausländischer medizinischer Kongresse
 - h) Durchführung von wissenschaftlichen Ausbildungs-Seminaren, deren Evaluierung, Erstellung eines entsprechenden Ausbildungs-Curriculums und einen allfälligen Diplom-Abschluss .
 - i) Verfassen eines Neuraltherapie-Arbeitsbuches
 - j) Mittel zum weiteren Ausbau der Heilmethoden auf dem Fachgebiet der Neuraltherapie und Regulationstherapie sowie Einbau in die ärztliche Praxis, Forschung, Klinik und Lehre.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch folgende Einnahmen aufgebracht werden:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträgen aus wissenschaftlichen Veranstaltungen, Seminaren und Publikationen;
 - c) Spenden und sonstigen Zuwendungen
 - d) Sponsoring
 - e) Subventionen, Förderungen und sonstige Unterstützungen aus öffentlichen und privaten Mitteln
 - f) Einnahmen aus Vermögensverwaltung (z.B. Zinserträge)

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten gemeinnützigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar.

Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Allfällige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen iSd § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs 1 BAO tätig werden.

Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO.

Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere gem den §§ 34ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 25 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Ärzte werden, die an der Arbeit und dem Zweck des Vereines interessiert sind und einen jährlichen Beitrag zahlen.
3. Fördernde Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, die die Arbeit der Gesellschaft unterstützen.
4. Außerordentliche Mitglieder können Studenten der Medizin ab dem zweiten klinischen Semester durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes werden. Sie sind von Mitgliedsbeiträgen befreit und können vom Vorstand mit der Durchführung spezieller Aufgaben betraut werden.
5. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand der GV zur Ernennung vorgeschlagen. Sie sind beitragsfrei.

§ 6

Aufnahmebedingungen

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.

1. Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied bedarf es keiner besonderen Formalität außer der der Anmeldung.

Wird innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung kein Einspruch von einem Vorstandsmitglied erhoben, gilt der Antrag als angenommen.

2. Fördernde Mitglieder werden von Mitgliedern vorgeschlagen und mit Zustimmung des Vorstandes aufgenommen.
3. Über die Aufnahme als außerordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund einer Anmeldung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod;
2. Durch Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden, jedoch ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr, in welchem der Austritt erklärt wird, noch zu entrichten.
3. Durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der GV erfolgen kann. Für außerordentliche Mitglieder genügt ein Beschluss des Vorstandes; bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, oder wenn ohne triftigen Grund sowie auf zweimalige Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wurde. Ausgeschlossene Mitglieder können beim Schiedsgericht Einspruch erheben.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der GV wie auch das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines schaden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse des Vereines zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der GV beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 9

Organe des Vereines

Vereinsorgane sind die GV (§ 10 und 11), der Vorstand (§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10

Die Generalversammlung (GV)

1. Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet mindestens jedes zweite Jahr statt.
2. Eine außerordentliche GV kann einberufen werden:
 - a) Durch Beschluss des Vorstandes;
 - b) Durch eine ordentliche GV;
 - c) Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - d) Auf Verlangen der Rechnungsprüfer
 - e) Durch Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.Die außerordentliche GV ist binnen vier Wochen nach Eingang der Antragstellung durch den Vorstand einzuberufen.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen GV sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Der Ort der GV wird durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes festgesetzt.
4. Anträge zur Generalversammlung sind spätestens 14 Tage zuvor schriftlich an den gesamten Vorstand zu richten.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen GV- können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der GV sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
7. Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
8. Die GV kann jedoch den Beschluss über eingreifende Änderungen des Vereines, wie Statutenänderungen, freiwillige Auflösung und dergleichen mit einfacher Stimmenmehrheit aufschieben und den Vorstand beauftragen, eine schriftliche Befragung aller stimmberechtigter Mitglieder durchzuführen. Sprechen sich zwei Drittel der eingelaufenen Rückäußerungen für oder gegen den Inhalt der Befragung aus, so ist diese Willensäußerung einem qualifizierten Mehrheitsbeschluss der GV gleichzusetzen. Das Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten.
9. Den Vorsitz in der GV führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Wenn auch dieser abwesend ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
10. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der GV.

§ 11

Aufgabenkreis der GV

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie des Haushaltsvoranschlags;
2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter und der zwei Rechnungsprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
5. Festsetzung bzw. Neufestsetzung des Mitgliedsbeitrages, wenn erforderlich;
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen (Ehrenmitgliedschaft, Anträge u.a.)

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern - dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Für jeden dieser Genannten können zusätzlich von der GV Stellvertreter gewählt werden.
2. Der erstgereichte Stellvertreter übernimmt Sitz und Stimme im Vorstand bei Ausscheiden des gewählten Vorstandsmitgliedes. Scheidet auch dieses Mitglied aus dem Vorstand aus, übernimmt das nächstgereichte Mitglied Sitz und Stimme. Die nächstfolgende GV kann einen neuen Stellvertreter wählen.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.
4. Bei längerer Abwesenheit oder Krankheit kann sich jedes Vorstandsmitglied von einem anderen gewählten Vorstandsmitglied nach Zustimmung durch die übrigen Vorstandsmitglieder zeitlich begrenzt vertreten lassen.
5. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden schriftlich, mündlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Den Vorsitz führt der Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
10. Die GV kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
11. Der Vorstand ist berechtigt, einen Rechtsanwalt, einen Steuerberater oder ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
12. Der Vorstand hat das Recht, bei Rücktritt eines gewählten Mitgliedes ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dazu ist jedoch die nachträgliche Genehmigung durch die nächstfolgende GV einzuholen.
13. Der Vorstand hat das Recht, durch einstimmigen Beschluss Nichtmitglieder zur administrativen Unterstützung des Vorstandes heranzuziehen. Das Pflichtenheft muss in schriftlicher Form erfolgen.
14. Der Vorstand hat das Recht den Sitz der Gesellschaft nach einstimmigen Beschluss jederzeit zu ändern und neu festzulegen.

§ 13

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VG 2002. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der GV;
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen GV;
- c) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung eines entsprechenden Rechnungswesens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Der Vorstand bemüht sich um die Knüpfung und Aufrechterhaltung von Kontakten zu anderen neural-, regulations- und lokaltherapeutischen wissenschaftlichen Vereinen sowie zu anderen ärztlichen Institutionen;

- g) Berufung und Enthebung der Mitglieder des wissenschaftlichen Fachbeirates;
- h) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben;
- i) Durchführung und Evaluierung von wissenschaftlichen Kolloquien;
- j) Bestellung und Enthebung von Fachreferenten.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach innen und nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der GV und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug sowie bei nicht aufschiebbaren Angelegenheiten ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der GV oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand oder die GV.
2. Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Zahlungen bis zur Höhe von eintausend Euro kann er selbständig anweisen. Bei Zahlungen über diesen Betrag muss ein anderes Vorstandsmitglied gegenzeichnen.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden in der GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie des Rechnungsabschlusses. Sie haben der GV über das Ergebnis ihrer höchstpersönlichen Überprüfung zu berichten (siehe auch § 12 Abs.3).

§ 16

Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VG 2002 und kein Schiedsgericht im Sinne des §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil drei Vereins-Mitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ein siebentes Mitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Unter mehreren zum Obmann Vorgeschlagenen entscheidet bei Nichteinigung über die Person das Los. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit sämtlicher Schiedsrichter beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Sein Schiedsspruch ist vereinsintern endgültig.

§ 17

Wissenschaftlicher Fachbeirat

Der Gesellschaft zugeordnet ist der wissenschaftliche Fachbeirat, bestehend aus Wissenschaftlern, welche auf den der Neural-, Regulations- und Lokalthherapie bzw. -forschung zugehörigen Gebieten tätig sind. Die wissenschaftliche Leitung sowie die Koordination der für die Aufgaben des Vereines notwendigen Forschungsergebnisse obliegt dem Leiter des wissenschaftlichen Fachbeirates. Der Leiter wird vom Vorstand einstimmig gewählt. Dieser Leiter soll die Ressortleiter und Mitglieder des wissenschaftlichen Fachbeirates vorschlagen und nach Zustimmung des Vorstandes berufen.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Fachbeirates müssen nicht Mitglieder des Vereines sein.

§ 18

Die Vereinsauflösung

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen GV und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung umgehend nach Beschlussfassung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
2. Diese GV hat auf jeden Fall - sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist - über eine Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen.
3. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen an den derzeit bestehenden karitativen gemeinnützigen Verein SOS Kinderdorf zum ausschließlichen Zweck der Sozialhilfe. Sollte SOS Kinderdorf im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren, nicht mehr die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gem. §§ 34ff BAO erfüllen, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gem. §§ 34ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie SOS Kinderdorf verfolgen.